

5. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28.01.1972“

vom 14.06.2006

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütjensee <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28.01.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

e) (1) Das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 10 der Gemarkung Lütjensee: Beginnend am westlichen Eckpunkt des Flurstückes 31/14 Richtung Nordnordost auf dem Flurstück 30/8 180 m bis zu dessen nordöstlicher Grenze verlaufend. Von da aus 192 m in gerader Linie auf den nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 69/1 zulaufend, die bisherige Landschaftsschutzgrenze nach Süden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

(2) Das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 12 der Gemarkung Lütjensee: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 27/5 74 m Richtung Nordost bis an die südwestliche Grenze des Flurstückes 29. Von dort aus 82 m Richtung Nordost bis an die südwestliche Grenze des Flurstückes 30/1, 112 m Richtung Osten und von dort aus 90 m nach Ostsüdost, auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze treffend, diese nach Süden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

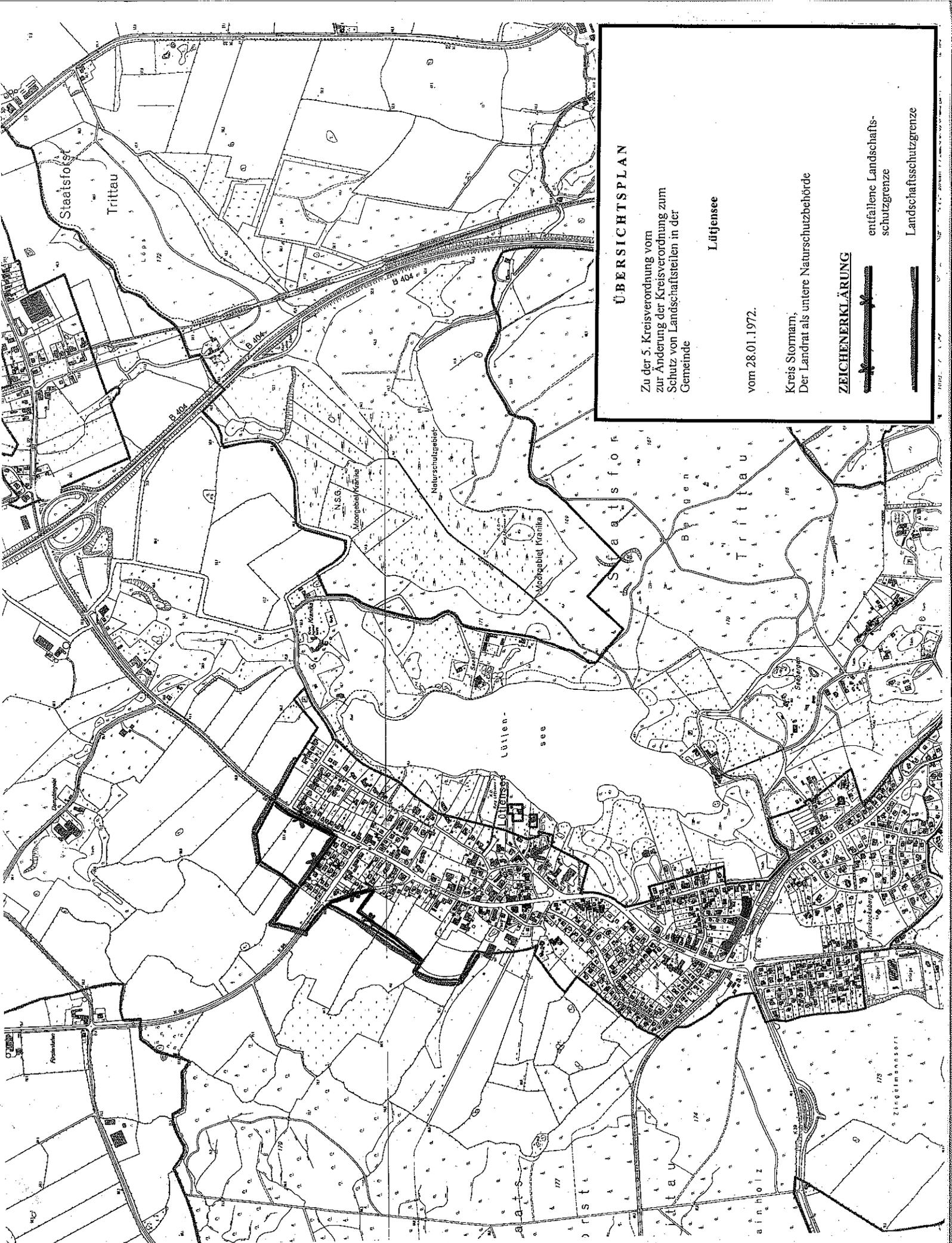
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 14.06.2006

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat



ÜBERSICHTSPLAN

Zu der 5. Kreisverordnung vom
zur Änderung der Kreisverordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemeinde

Lütjensee

vom 28.01.1972.

Kreis Stormarn,
Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

ZEICHENERKLÄRUNG

-  entfallene Landschafts-
schutzgrenze
-  Landschaftsschutzgrenze

610

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt	Nr. 143	vom 22.06.06
Auszug aus der Zeitung	Nr.	vom

610

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

5. Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28.01.1972 vom 14.06.2006

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lütjensee <

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG) vom 18.07.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 34), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Lütjensee vom 28.01.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

e) (1) Das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 10 der Gemarkung Lütjensee: Beginnend am westlichen Eckpunkt des Flurstückes 31/14 Richtung Nordnordost auf dem Flurstück 30/8 180 m bis zu dessen nordöstlicher Grenze verlaufend. Von da aus 192 m in gerader Linie auf den nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 69/1 zulaufend, die bisherige Landschaftsschutzgrenze nach Süden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

(2) Das wie folgt beschriebene Gebiet der Flur 12 der Gemarkung Lütjensee: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 27/5 74 m Richtung Nordost bis an die südwestliche Grenze des Flurstückes 29. Von dort aus 82 m Richtung Nordost bis an die südwestliche Grenze des Flurstückes 30/1, 112 m Richtung Osten und von dort aus 90 m nach Ost-südost, auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze treffend, diese nach Süden aufnehmend zum Ausgangspunkt.

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Bad Oldesloe, 14.06.2006

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Klaus Plöger
Landrat**